

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

zwischen der Gemeinde Rosenberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralph Matousek
in Hauptstraße 26, 74749 Rosenberg

im Folgenden Gemeinde

und dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Achim Brötzel
dieser vertreten durch Herrn Dr. Björn-Christian Kleih, Erster Landesbeamter
in Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach

im Folgenden Land

wegen Maßnahmen die vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch die Erweiterung und Teiländerung des Bebauungsplans „Eichgärten / Steigeäcker“ in Hirschlanden ausgelöst werden.

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg hat am die Erweiterung und Teiländerung des Bebauungsplans „Eichgärten / Steigeäcker“ in Hirschlanden beschlossen.

Die Prüfung des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans hat gezeigt, dass bezüglich der Zauneidechsen, Vögel und Fledermäuse Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich sind, die nur teilweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden können. Im Bebauungsplan festsetzbar sind nur die Maßnahmen, die bodenrechtlich relevant sind. Das trifft in diesem Fall nur auf die Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen zu, die in den Grünflächen des Bebauungsplans angelegt werden.

Die nicht im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und werden über diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.

§ 1

Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldräumung und Bebauung keine Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen verletzt oder getötet werden und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, verpflichtet sich die Gemeinde, die in der Anlage zu diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

§ 2

- (1) Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der höhlenbrütenden Vögel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, lässt die Gemeinde an Bäumen in der Umgebung insgesamt 6 Nistkästen aufhängen:
 - 2 x Fluglochweite 26 mm (mit Marderschutz)
 - 2 x Fluglochweite 32 mm (mit Marderschutz)
 - 2 x Fluglochweite 45 mm (mit Marderschutz)
- (2) Die Nistkästen sind spätestens bis zum 28. Februar nach dem Winterhalbjahr aufzuhängen, in dem die Bäume gerodet werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird mit einem Lageplan mit den Aufhängepunkten in Kenntnis gesetzt.
- (3) In den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen wird am Ende der Brutsaison die Belegung der Kästen überprüft. Dabei werden die Kästen ggf. auch gereinigt. Prüfung und Reinigung werden dokumentiert und die Dokumentation bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- (4) Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert.

§ 3

- (1) Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, lässt die Gemeinde an Bäumen in der Umgebung insgesamt 6 Ersatzquartiere für Fledermäuse aufhängen. Aufzuhängen sind 3 Fledermausflachkästen und 3 Fledermaushöhlen
- (2) Die Ersatzquartiere werden spätestens bis zum 28. Februar nach dem Winterhalbjahr aufgehängt, in dem die Bäume gerodet werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird mit einem Lageplan mit den Aufhängepunkten in Kenntnis gesetzt.
- (3) In den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen wird am Ende der Brutsaison die Belegung der Kästen überprüft. Dabei werden die Kästen ggf. auch gereinigt. Prüfung und Reinigung werden dokumentiert und die Dokumentation bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- (4) Die Erhaltung und Pflege der Kästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert.

§ 4

Die Gemeinde unterwirft sich bezüglich der Pflichten nach § 1 und § 3 dieses Vertrages gemäß § 61 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung.

§ 5

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Gemeinde und das Land verpflichten sich, die unwirksamen oder nicht erfüllbaren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen.

Rosenberg, den
Gemeinde Rosenberg

Mosbach, den
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Ralph Matousek, Bürgermeister

Dr. Björn-Christian Kleih, Erster Landesbeamter

Anlage

Vermeidungsmaßnahmen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen

Anlage

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rosenberg und dem Land Baden-Württemberg wegen Maßnahmen die vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch die Erweiterung und Teiländerung des Bebauungsplans „Eichgärten / Steigeäcker“ in Hirschlanden ausgelöst werden.

Die Prüfung des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung der Erweiterung und Teiländerung des Bebauungsplans „Eichgärten / Steigeäcker“ in Hirschlanden ergab, dass bezüglich der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dort aber nicht planungsrechtlich festgesetzt werden können.

Vögel

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Gehölze, soweit erforderlich, nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Das Astwerk ist unverzüglich abzuräumen.

Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten sind die Acker- und Wiesenflächen im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen.

Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder Abriss dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2 erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters sind Baumaßnahmen nur möglich, wenn im Vorfeld überprüft und sichergestellt wurde, dass keine Vögel in Strukturen an Gebäuden brüten. - Wenn Nester an Gebäuden entfernt werden, sind diese durch geeignete CEF-Maßnahmen an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen.

Fledermäuse

Sind an Bestandsgebäuden Umbau- oder Abrissarbeiten geplant, so werden unmittelbar vor Beginn der Arbeiten die jeweiligen Gebäude, bzw. Gebäudeteile von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse kontrolliert. Werden überwinterte Tiere oder Wochenstubenquartiere vorgefunden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Die zu fällenden Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen werden unmittelbar vor der Fällung, die im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar erfolgt, von einem Fachkundigen auf die Anwesenheit von Fledermäusen untersucht. Vorgefundene Tiere werden sofern möglich geborgen und in aufzuhängende Fledermauskästen umgesetzt. Ist eine Bergung nicht möglich, ist mit dem Fällen des Baums bis zum Ausfliegen der Tiere abzuwarten.

Zauneidechse

Im Winterhalbjahr vor dem Ausbau der Straße „Am Lindenbaum“ werden alle Gehölze in den Bau- und Erschließungsflächen auf den Stock gesetzt und der gesamte Bereich möglichst kurz (!) gemäht. Dabei sind insbesondere auch Altgrasbestände möglichst vollständig und bodennah zu entfernen. Das gilt vorsorglich für das gesamte Baufeld und nicht nur für die als Lebensstätten bewerteten Flächen.

Schnitt- und Mähgut werden abgeräumt. Deckung bietende Strukturen wie Reisighaufen, Totholz, Steine, etc. werden abgetragen. Die Flächen sollen dabei nicht oder nur bei Frost befahren werden. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben vorerst im Boden.

Ohne Deckung werden die Flächen für Zauneidechsen uninteressant und sie wandern, sobald sie im Frühjahr aus der Winterstarre erwachen, in angrenzende Garten- und Obstwiesenflächen ab.

Von Anfang bis Mitte April werden die Flächen an drei Terminen von Fachkundigen begangen und auf Eidechsen kontrolliert. Vorgefundene Tiere werden aufgenommen und zu den Ersatzhabitat-strukturen (siehe unten) verbracht.

Mitte April werden an einem möglichst warmen Tag die Wurzelstöcke gezogen. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Reptilien einfangen und in angrenzende Lebensstätten verbringen.

Unmittelbar im Anschluss wird die oberste Bodenschicht streifenweise abgeschoben. Dabei wird entlang der Straße „Am Lindenbaum“ begonnen und in Richtung der zu erhaltenden Obstwiesen hingearbeitet.

Auch diese Arbeiten werden von einer fachkundigen Person begleitet, die der Baumaschine vorausgeht, ggf. noch auftauchende Reptilien einfängt und in angrenzende Lebensstätten verbringt.

Unmittelbar im Anschluss wird zwischen Baufeldgrenze und verbleibenden Obstwiesen ein Reptilienschutzzaun gestellt, um ein Wiedereinwandern in die Baufelder, z.B., wenn diese vor der Bebauung brachliegen, zu verhindern. der bis zum Abschluss der Bebauung der Grundstücke erhalten wird.

Die als öffentliche und private Grünflächen festgesetzten Bereiche, die Lebensstätten von Zauneidechsen sind, dürfen während der Bauphase nicht Befahren oder zum Ablagern von Material und Maschinen verwendet werden. Zu erhaltende Lebensstätten und die Ersatzlebensräume neben Bauflächen, werden während der Bauphase mit Bauzäunen vor Betreten und Befahren geschützt.